

Die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung

Autor(en): **Pfistener, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **71 (1976)**

Heft 2-de

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung

Eine Bilanz

Nach langer politischer Auseinandersetzung haben Volk und Stände am 14. September 1969 die sogenannten Bodenrechtsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen. Zwar hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Vorarbeiten für die Ausführungsgesetzgebung damals bereits in Angriff genommen. Dennoch liess sich voraussehen, dass bis zur endgültigen Verabschiedung des Raumplanungsgesetzes noch Jahre verstreichen würden. Ebenso war klar, dass dieses Gesetz die von der Verfassung gewollte Raumordnung nicht schlagartig bringen werde. Der Gesetzesentwurf gewährt den Kantonen fünf Jahre bis zum Erlass der Gesamtrichtpläne und weitere drei Jahre für die Nutzungsplanung.

Die Gefahr, dass in der Zwischenzeit nicht wieder gutzumachende Schäden entstehen würden, sprang in die Augen. Es musste verhindert werden, dass einerseits die Kantone und Gemeinden nach Ablauf der Frist vor unlösbaren «Problemen» ständen und andererseits die Bundesversammlung für die Gesetzgebung unter Zeitdruck gerate.

Der dringliche Bundesbeschluss vom 17. März 1972
Um den Kantonen und Gemeinden diesen Schutz anzubieten, erliess die Bundesversammlung am 17. März 1972 als Sofortmassnahme für die Übergangszeit bis zur Verabschiedung eines Raumplanungsgesetzes einen dringlichen Bundesbeschluss. Er bezweckte, die Interessen an der Freihaltung der Landschaft, von Erholungsräumen und von Gebieten, die durch Naturgewalten gefährdet sind, provisorisch zu schützen. Zum Landschaftsschutz zählt der Bundesbeschluss auch die Sicherung von Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern. Die Kantone wurden ermächtigt, freiwillig weitere Interessen zu schützen, namentlich das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen. Der Schutz richtet sich gegen die Überbauung mit Wohn-, Gewerbe- und Industrie- sowie entsprechenden öffentlichen Bauten. Er bedingt in der Regel kein Bauverbot, sondern lediglich die Beschränkungen, die der Zweck des jeweiligen Schutzgebietes verlangt.

Die Kantone haben innert kurzer Zeit, im Sommer und Herbst 1972, in einer bewundernswerten Leistung die Chance wahrgenommen und ihre Pla-

nungen erstellt. Sie konnten sich dabei auf die Gewässerschutz- und Forstpolizeigesetzgebung berufen, konnten bisherige kantonale Planungen anerkennen lassen, neue Planungen schaffen oder die verschiedenen Möglichkeiten kombinieren. Der Delegierte des Bundesrates für Raumplanung hat über diese Phase in seinem Bericht «Raumplanung Schweiz. Bericht zur Durchführung des dringlichen Bundesbeschlusses über die Raumplanung» (Bern 1974) Auskunft erteilt.

Seit die Schutzpläne in Kraft getreten sind, erstreckt sich die Arbeit zum Bundesbeschluss vor allem auf drei Bereiche. Einmal sind die Einsprachen und Beschwerden im *Planaufstellungsverfahren* zu erledigen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Nach Meldung der Kantone sind in der ganzen Schweiz rund 40 000 Einsprachen erhoben worden, davon 1700 durch Gemeinden. Das ist nicht sehr viel, wenn man bedenkt, dass 14 000 davon auf besondere Verhältnisse im Kanton Wallis zurückzuführen sind. Im Wallis ist daraufhin eine zweite Serie Pläne erstellt worden. Es lag durchaus im Rahmen dessen, was bei Zonenplanungen der Gemeinden jeweils anfällt. Diese Verfahren haben naturgemäss, wenn sie einen echten Rechtsschutz bringen wollten, eine grosse Anzahl *Planänderungen* bewirkt, und sie werden weitere Anpassungen bringen. Planänderungen entstehen auch daraus, dass die Schutzpläne in definitive Ortsplanungen überführt werden. Dies ist ja der Zweck der provisorischen Massnahmen. Bis Ende 1975 sind dem Delegierten über 2000 Planänderungen, davon über 1000 Entlassungen aus dem Schutzgebiet, mitgeteilt worden. – Zur Durchführung des Beschlusses gehört schliesslich die Erteilung von *Baubewilligungen* durch die Kantone. Die Kantone haben nach einer im Herbst 1974 veranstalteten Umfrage bisher gesamthaft rund 4300 Gesuche für Bauten in Schutzgebieten ausserhalb des Baugebiets beurteilt, von ihnen rund 3600 bewilligt und 700 abgewiesen. Später sind keine regelmässigen Meldungen mehr verlangt worden.

Seite rechts oben: Hegnau im Zürcher Glattal von Westen gesehen. Die Folge des Verkaufs fruchtbaren landwirtschaftlichen Bodens: Verstädterung in einem Gebiet, wo sie nicht hingehört. Der Volksmund hat der breitgefächerten Wohnsiedlung den Namen «Göhnerswil» zugelegt. – Unten: Der Flecken Appenzell, ein harmonisches Siedlungsbild auch angesichts neuern Wachstums. Den Charakter der Region bestimmen die zahlreichen, ziemlich regelmässig übers Land sich verteilenden Einzel-«Heimet» wesentlich mit.





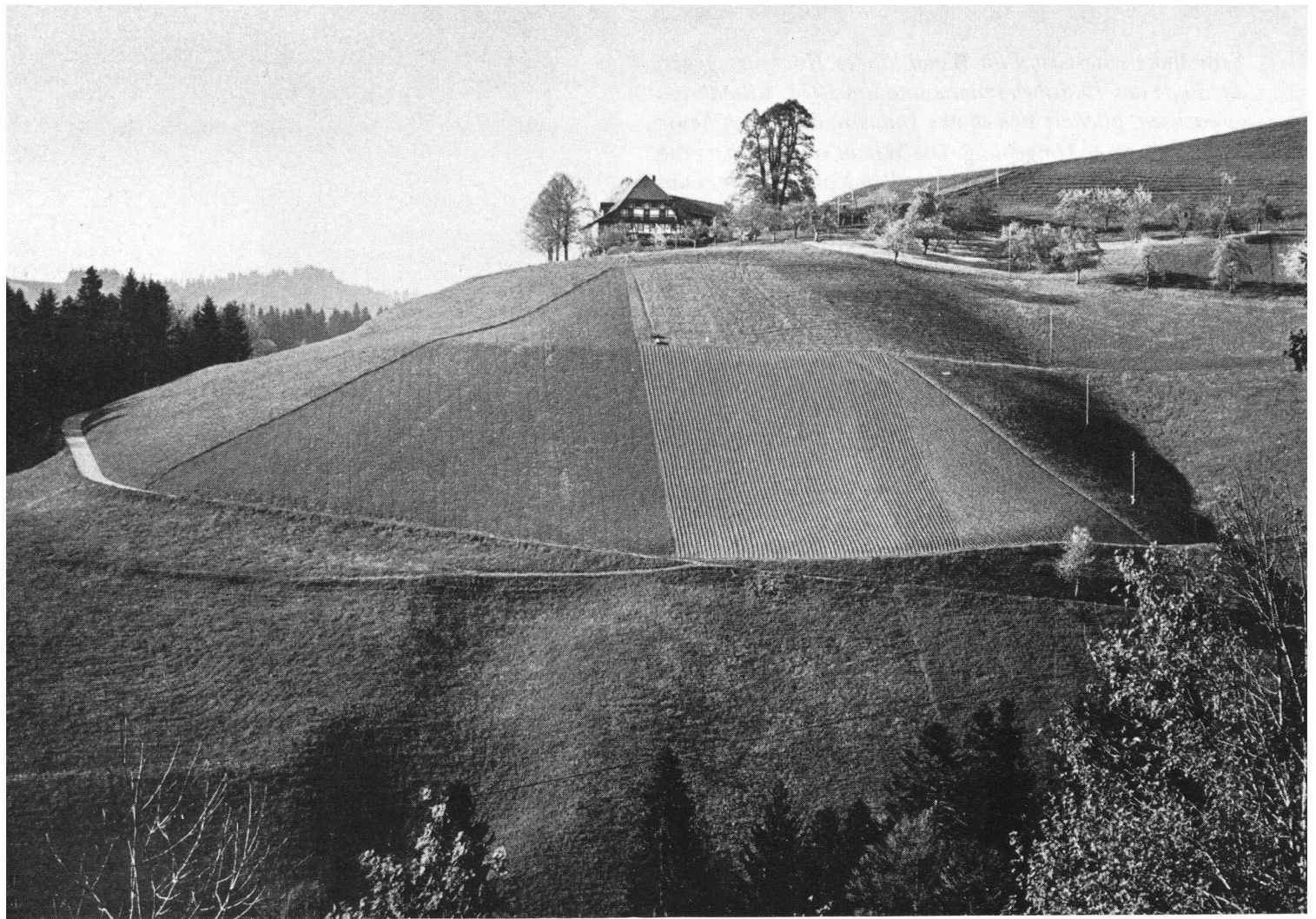
Seite links: Ste-Croix im Waadtländer Hochjura gegen das Ende des 19. Jahrhunderts und um 1973. Allmählich gewachsen, gliedert sich dieses Industriedorf auch heute trefflich in seine Umgebung. Die Waadt verfügt über eine zweckmässige Planung; nicht in allen Kantonen ist es um sie so gut bestellt. – Rechts: Industrie im Kornfeld. Die Raffinerie von Cressier nimmt einen Streifen der dank Meliorationen auch im Agrarbereich stark aufgewerteten Zihlebene in Anspruch.

Aus der Sicht des Bundes

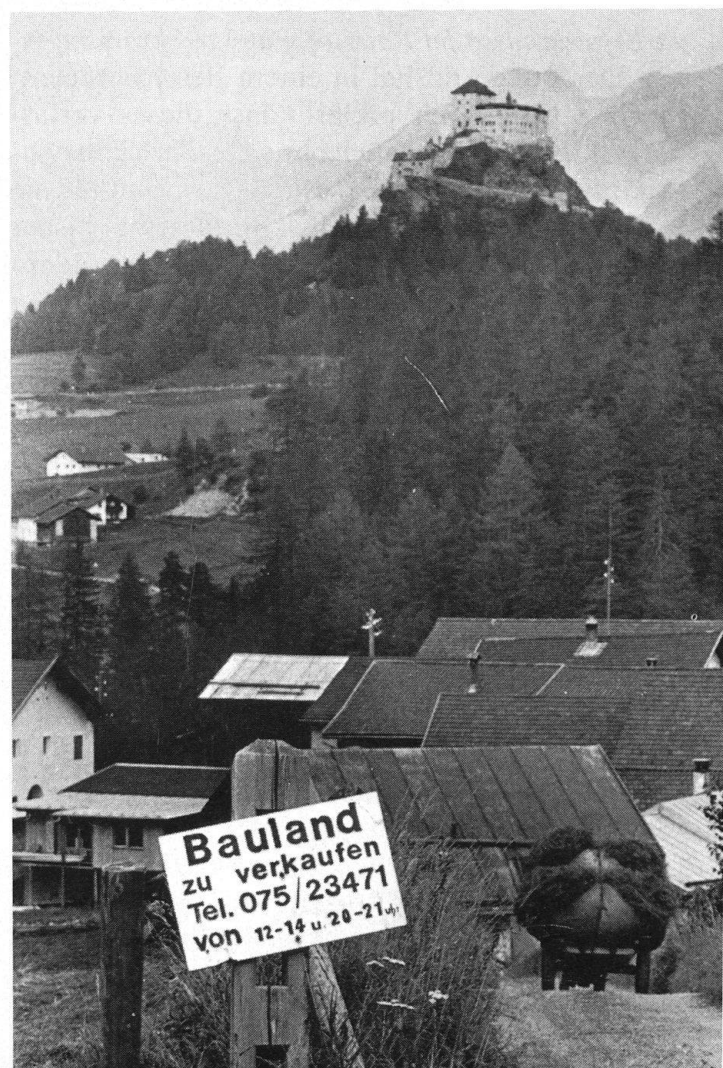
Im Vordergrund steht, vom Bund her gesehen, zweifellos die Zuständigkeit zur *Grundsatzgesetzgebung*. Der Erlass und die Praxis zum Bundesbeschluss haben dazu beigetragen, den für unser Bundesverfassungsrecht neuen Begriff verstehen zu lernen. Die Grundsätzlichkeit liegt vor allem in der inhaltlichen Wichtigkeit der Entscheide. Der Bund darf nicht das gesamte raumplanerische Gebäude errichten, sondern bloss die Hauptsäulen, sie aber soweit nötig auch in Einzelheiten, damit sie wirklich stehen und das Gebäude tragen. Diese Auslegung hat der Bundesgesetzgeber beim Erlass des Bundesbeschlusses festgelegt.

Um seine Koordinationsaufgabe wahrnehmen zu können, wird der Bund nach der künftigen Gesetzgebung, teils zusammen mit den Kantonen und durchwegs für sie, *nationale Planungsgrundlagen* erstellen müssen. Diese Arbeiten haben bereits begonnen. Oft auf Anregung der Kantone oder der Beratenden Kommission des Bundesrates für Raumplanung, sind, aufgrund der Erfahrungen mit dem Bundesbeschluss, zum Teil zusammen mit anderen Bundesstellen und Aussenstehenden, ein Inventar der Ortsbilder und der Naturschutzgebiete, eine gesamtschweizerische Karte der Gefahrengebiete, Untersuchungen über die Eignung des Bodens für die Landwirtschaft, eine Grundlagenbeschaffung für die Seeuferplanung und eine pflanzensoziologische Grundlagenkartierung in Angriff genommen worden. Darüber hinaus hat die Bundesverwaltung erste Vorstellungen über die gesamte räumliche Entwicklung – den Leitbildentwurf der Chefbeamtenkonferenz aus dem Jahre 1973 (CK-73) – erarbeitet, die der Bundesrat zur Kenntnis genommen und den Kantonen zur Diskussion zugestellt hat.





Seite links: Sorgsam gepflegten Bauernbetrieben und -heimwesen stehen im Emmental auch verlassene und allmählich zerfallende Höfe gegenüber. Die hier üblichen Erbsitten und Eigentumsverhältnisse haben über Jahrhunderte hinweg der Aufsplitterung des Bodens entgegen gewirkt; einem – allmählich sichtbar werdenden – Wandel ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. – Rechts oben: Dank der eidgenössischen Forstgesetzgebung, einer Pionierleistung von 1876 und 1902, ist der Schweizer Wald in seinem Bestand geschützt. – Rechts unten: Die Aufnahme aus einem Bergdorf des Unterengadins spricht für sich selber. Im Hintergrund das Schloss Tarasp.



Die in Zukunft so wichtige *Koordination zwischen den Kantonen* ist noch nicht überall zum Spielen gekommen. Als Ansätze dazu seien die spontane Zusammenarbeit der Kantone am Vierwaldstättersee oder die Planung auf dem Rigi erwähnt. Andernorts jedoch bestehen in der Schutzgebietsplanung noch offene interkantonale Konflikte. Im *Verhältnis zum Ausland* sind, wenn man bedenkt, wie schwerfällig interkantonale Entscheide zustandekommen, erfreuliche Fortschritte erzielt worden.

Naturgemäss liegt das Hauptgewicht der Tätigkeit des Bundes schon jetzt in der *Beratung* auf technischem und rechtlichem Gebiet – zurzeit hauptsächlich in den Rechtsschutzverfahren vor dem Bundesrat und Bundesgericht sowie in Entschädigungsfragen –, dann aber auch bei der Ausarbeitung der Anschlussgesetzgebung in den Kantonen. Den Kantonen soll bewusst ein weites Betätigungsfeld offenstehen. Jede *Kontrolle* wird nur summarisch und grosszügig durchgeführt, von den Plänen bis zu den Baubewilligungen. Das soll auch für die künftige Bundesaufsicht gelten. Gerade bei der Aufsicht über das Baubewilligungswesen hat sich gezeigt, dass der Bund auf die Mitarbeit der Kantone angewiesen ist. Selbst so ist eine generelle zentralisierte Kontrolle in jedem Fall problematisch. Mit Recht ist sie im Entwurf zum Raumplanungsgesetz nicht mehr enthalten. Die finanzielle *Förderung* der Planungen gemäss Wohnbauförderungsgesetz ist selbstverständlich fortgeführt worden. Subventionen für Entschädigungen wegen materieller Enteignung haben dagegen bisher nicht ausgerichtet werden müssen.

Der Bund ist gemäss Verfassung verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, vom Nationalstrassenwesen bis zur Konzessionierung von Seilbahnen oder zum Bau von militärischen Anlagen,



die Erfordernisse der Raumplanung zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat in einem Beschwerdeentscheid ausdrücklich erklärt, dass dieses verfassungsmässige Prinzip auch ohne Gesetz schon heute unmittelbar anwendbar ist. Daraus sind für die Raumplanungsdelegation des Bundesrates bisher hauptsächlich zwei Aufgabenbündel entstanden: Einmal gilt es, die *raumbedeutsamen Tätigkeiten des Bundes intern im Gesamtzusammenhang zu koordinieren*. In vielen Einzelfällen sind Anfragen, Stellungnahmen, Mitberichte und Vernehmlassung zu erstatten und verstreute Bestimmungen in der Bundesgesetzgebung, die auf Anliegen der Raumplanung verweisen, in einen Gesamtrahmen zu stellen. Wichtige raumrelevante Gesetze wie das Gewässerschutz-, das Forstpolizei- oder das Natur- und Heimatschutzgesetz erhalten dadurch Impulse für eine vertiefte Anwendung. Die Ausichten auf die Anwendung des künftigen Rechts sind in der Bundesverwaltung erfreulich. Ein wesentliches Verdienst kommt dabei dem raumplanerischen Koordinationsorgan der Bundesverwaltung – der Chefbeamtenkonferenz – zu. Sie hat sich wie erwähnt nicht nur Einzelfällen, sondern ebenso konzeptionellen Fragen – den Leitbildarbeiten – zugewandt.

Die zweite Aufgabe besteht darin, *im Verhältnis zwischen diesen Sachaufgaben des Bundes und der allgemeinen Raumplanung in den Kantonen zu vermitteln*. Dabei ist immer wieder zu betonen, dass die inhaltliche Verpflichtung auf die Raumplanung auch für alle Spezialaufgaben des Bundes gilt. Der Bund ist zur Rücksicht auf die Raumplanung der Kantone verpflichtet.

Aus der Sicht der Kantone

Die Kantone tragen die Hauptlast der Raumplanung. Ihnen fallen hauptsächlich vier Aufgaben zu. Im Vordergrund steht die *Gesamtrichtplanung*. Für die in ihrem Rahmen vorzunehmende «Teilrichtplanung Landschaft» bedeutet die Ausscheidung der Schutzgebiete zumindest eine provisorische Sicherung. Einige Kantone haben darüber hinaus den zentralen Grundsatz der Trennung von Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet provisorisch oder gar definitiv durchgeführt: namentlich haben sie das Nichtsiedlungsgebiet weiter differenziert durch Bezeichnung von Landwirtschaftszonen oder das zu grosse Baugebiet mehr oder weniger den kommenden Normen gemäss etappiert. Gewisse Kantone haben sich durch den Bundesbeschluss ausserdem veranlasst gesehen,

Seite links: Auch die Ufer unserer Seen verlangen gebieterisch nach Schutz. In einer Reihe von Kantonen tragen die Gesetze dem Postulat Rechnung; in andern hapert es damit. Unser Bild: Unversehrte Uferzone beim Städtchen St-Prex am Genfersee. – Unten: Die Aareinsel bei Nennigkofen, oberhalb von Solothurn, gehört zu den rechtsverbindlich bereits geschützten Landschaften; deren Zahl ist in einzelnen Kantonen recht stattlich, in andern eher mager.

ihre eigene Gesetzgebung erstmals richtig durchzuführen und anzuwenden.

Auch die *Rechtsetzungsaufgabe* hat Impulse erhalten. Eine Reihe von Kantonen hat ihre im Gang sich befindende Bau- und Raumplanungsgesetzgebung ganz oder teilweise bereits auf das neue Bundesrecht ausgerichtet. Das trifft auch für das neue, bereits in Kraft getretene Zürcher Bau- und Planungsgesetz zu.

Der Bundesbeschluss hat ferner die kantonale *Koordination* zwischen den Gemeinden verstärkt, namentlich durch die Schutzgebietsausscheidung über die Gemeindegrenzen hinaus. Vielleicht noch bedeutsamer ist, dass in manchen Gegenden die Verantwortung der Kantone für die Abstimmung



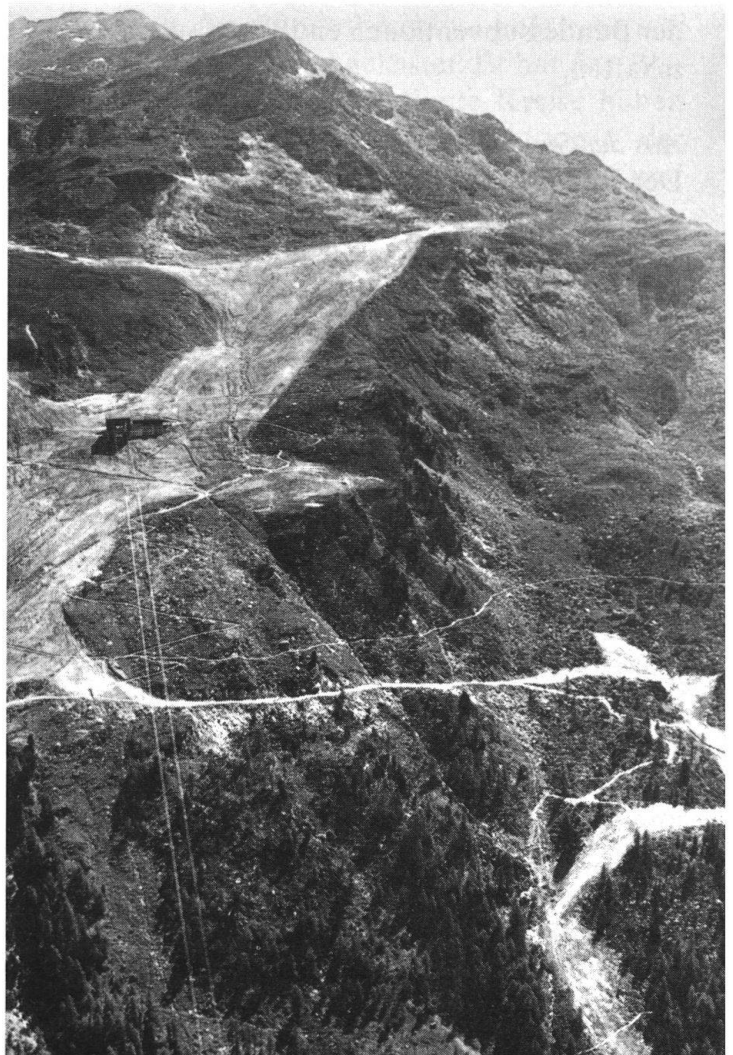
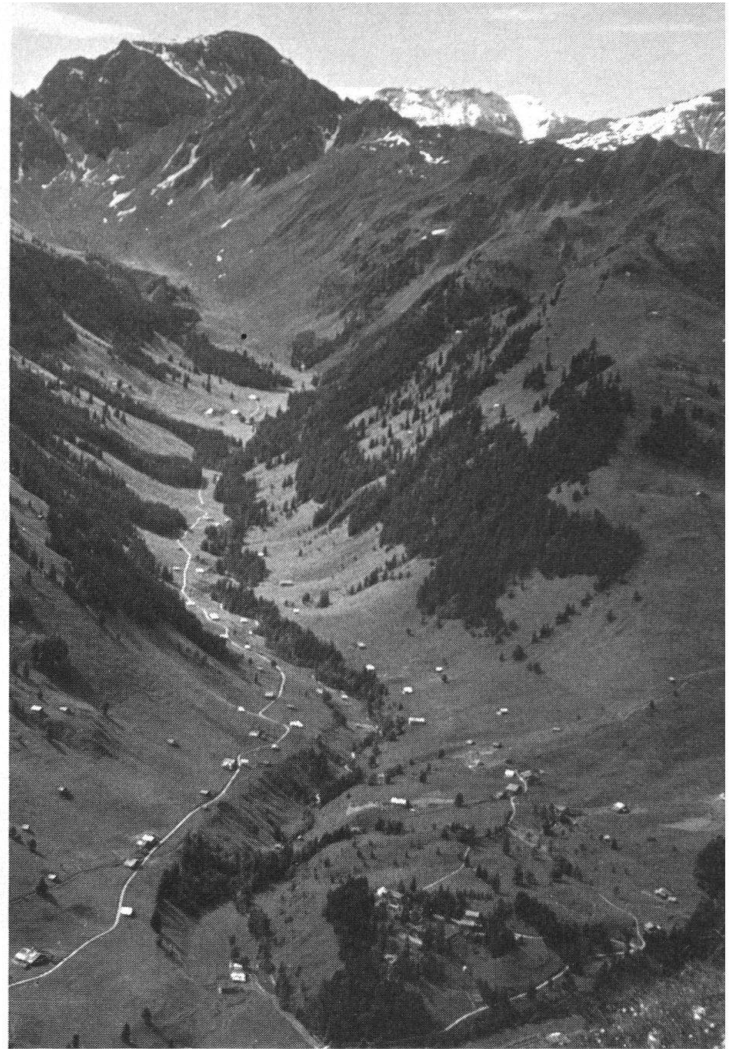


Seite links: Die Besiedlung am Nordhang der Alpen wird, wie hier zu Wildhaus im Obertoggenburg, weithin bestimmt durch traditionelle Streubauweise. Sie hat sich aus den klimatischen und, durch sie bedingt, den wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben. In neuerer Zeit hat der Tourismus die Siedlungen sich teilweise verdichten lassen. – Rechts oben: Das berneroberländische Diemtigtal hat die hergebrachte Siedlungsstruktur ziemlich rein bewahrt. – Rechts unten: Versehrtes Gelände zeigt die Aufnahme aus einem hochalpinen Skigebiet: die künstlich präparierte Piste schafft nicht nur hässliche Landschaftswunden; sie verstärkt auch beträchtlich die Gefahr von Erosionsschäden. Gerade hier sind Vorsicht – und Planung! – vonnöten.

der Gemeindeplanungen überhaupt erst richtig erkannt wurde. Damit hängt zusammen, dass die kantonale Förderung der Orts- und Regionalplanung intensiver geworden ist.

In einigen Landesgegenden sind den Kantonen schliesslich neue Aufgaben der Durchführung erwachsen, indem der Kanton die Kontrolle der privaten Nutzung im Baubewilligungsverfahren zu übernehmen hatte. In zwei Kantonen ist das öffentlich-rechtliche Baubewilligungsverfahren überhaupt erst auf Veranlassung durch den Bundesbeschluss eingeführt worden. Selbst wo bereits kantonale Kompetenzen bestanden, sind sie mitunter durch den Einfluss des Bundesrechts erst eigentlich ausgeschöpft worden. Die Kantone haben u. a. in vermehrtem Masse die Spezialkenntnisse der kantonalen Natur- und Heimatschutzkreise herangezogen, was zu einer breiteren Abstützung ihrer Entscheide führte. Diese Tendenz soll im kommenden Gesetz beibehalten werden, wenngleich Übertreibungen unterbleiben – etwa, dass jede kleine Änderung eines Kamins, eines Hauseingangs usw. dem Kanton vorgelegt werden muss.

Eine gewisse Unsicherheit herrscht immer noch bei *Entschädigungsfragen*. Ein unberechtigter Entschädigungsschreck macht sich noch vielfach geltend. Die Beratungstätigkeit des Bundes ist gerade in diesem Bereich wichtig geworden. Hier soll das künftige Recht mit seiner Definition des Begriffs der materiellen Enteignung, seiner Beschwerdelegimitation des Gemeinwesens und der Regelung





der Bundessubventionen endlich allseitig Klarheit schaffen.

Aus der Sicht der Gemeinden

Der Bundesbeschluss ist weitgehend an der Stufe der *Regionalplanung* vorbeigegangen. Immerhin konnten die Kantone von den regionalen Vorarbeiten bei der Schutzgebietausscheidung profitieren und sie mitunter auch im Bereich «Landschaft» weiterführen.

Die praktisch für die Raumplanung vielleicht grösste Vorleistung bringt der Bundesbeschluss den Gemeinden. Er will Ortsplanungen veranlassen, die dann möglichst dem neuen Raumplanungsgesetz genügen. Das ist sicher weithin gelungen: Seit dem Inkrafttreten des dringlichen Bundesbeschlusses sind nach Angaben der Kantone mehr als 800 Ortsplanungen in Angriff genommen worden! Zweifellos sind an diesem erfreulichen Ergebnis nicht nur der Bundesbeschluss selbst, sondern ebenso sehr die kantonale Gesetzgebung und das Verantwortungsbewusstsein von Bürgern, Behörden und Verwaltung in Kantonen und Gemeinden beteiligt. Aber: Der «Druck von oben» hat viele Kräfte aktiviert, die sonst kaum in dieser Weise zum Zuge gekommen wären: das Motto

galt: «Wir müssen unser Haus selber in Ordnung bringen; sonst reden uns Kanton und Bund drein!» Die Einsicht, dass auch ausserhalb der Siedlungen sorgfältige Planungen nötig sind und dass es Landschafts- und Gefahrenschutzgebiete sowie Erholungsräume zu beachten gilt, ist naturgemäss dabei gestärkt worden. Nicht selten hat man es sogar gewagt, das Problem der übergrossen Baugebiete auf Gemeindeebene auszugeben.

Vorleistung für die Raumplanung

Aus alledem lassen sich zwei allgemeine *Schlussfolgerungen* ziehen: Der dringliche Bundesbeschluss hat klargestellt, dass Raumplanung weder isolierte Bauzonenordnung ist, die das Nichtbaugebiet als «übriges Gebiet» mit der linken Hand abtut, noch aus einem blossen Aufaddieren von Interessen besteht; Raumplanung will eine umfassende *Interessenabwägung* in einer *Gesamtordnung* mit Blick auf die verfassungsmässige Zielvorstellung sein, eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes (Art. 22 quater BV) herbeiführen. Mit dem Bundesbeschluss hat der Kampf gegen eine einseitige Einzelfallbetrachtung und das «Giesskannensystem» – «hier etwas und dort etwas» – bereits begonnen.



Im innern Alpenraum konzentriert sich die hergebrachte Besiedlung grossenteils auf enggescharte Bergdörfer und -weiler. Streu-Überbauung mit Ferienchalets und andern Zeugnissen der modernen Parahotellerie ist darum hier nicht am Platze. Dennoch prägt sie da und dort die Landschaft, und nicht zuletzt auf gewissen Maiensäss-Stafeln hat sie sich breitgemacht. Ohne gezielte Planung ist im Val de Bagnes im Wallis während der letzten 30 bis 40 Jahre der Höhen-Sportplatz Verbier entstanden (links: 1932, rechts: heute). Er erfüllt eine ganze Gebirgsmulde – als nicht einmal schlimmstes Beispiel der Serie von neuen Stationen, denn bestimmte Bauvorschriften mussten hier immerhin eingehalten werden.

Photographen: Comet-Photo, Zürich: S. 3 unten; Engadin Press AG, Samedan: S. 22 unten; Peter Friebe: S. 15 oben; Nordostschweizerische Verkehrsvereinigung, St.Gallen: S. 11 unten; L. Gensetter, Davos, S. 23; W. Roelli, Forch: S. 19 unten; Roland Schneider, Solothurn: S. 1, 13, 14, 15 unten, 17; E. Schwabe, Muri BE: S. 4, 6 unten, 12 unten, 16, 19 oben, 24; Schweizerische Landesbibliothek, Bern: S. 6 oben, 7 oben, 8, 12 oben, 18 oben; Schweizerische Verkehrszentrale: S. 7 unten, 9, 18 unten; Swissair-Photo AG, Zürich: S. 3 oben, 11 oben; Union valaisanne du tourisme, Sion: S. 20 (O. Darbellay), 21 (R. Wintsch).

Zweitens hat der Bundesbeschluss *politische und psychologische Vorarbeit* geleistet. Er hat das *Problembewusstsein* geschaffen. Weite Kreise haben erkannt, dass die bisherige Entwicklung – der Trend – in manchen Teilen unerwünscht ist und die Knappheit des Bodens und der damit verbundenen Güter zu einer umfassenden Rahmenordnung zwingen. Sicher haben die allgemeine Reaktion auf die Fortschrittseuphorie und der Umweltschutzgedanke dieses Verständnis gefördert. Der Vollzug des Bundesbeschlusses ist für viele zum ersten grossangelegten Stück praktischen Umweltschutzes geworden. Manche mögen dabei entdeckt haben, dass in der Theorie jedermann für Rücksichtnahme und Masshalten ist, viele dann aber opponieren, wenn sie selbst auch betroffen werden. Daraus sind der Raumplanung durch den dringlichen Bundesbeschluss Gegner entstanden. Und darum werden künftige Planungen grössere politische Widerstände überwinden müssen – aber auch mehr echter, auf Überzeugung gegründeter Unterstützung begegnen. Schliesslich darf der Stellenwert des Bundesbeschlusses in der wieder zunehmenden *Bodenrechtsdiskussion* nicht übersehen werden. Das Raumplanungsgesetz bildet das zentrale Stück beim Versuch, dem Bodenpro-



Seite links oben: Der Sommerskisport hat mit Seilbahnen, Skilifts und Berghäusern früher unberührte Gletscher- und Firngebiete wie jenes am Theodulpass, am Klein Matterhorn und Zermatter Breithorn (Bildmitte) in seinen Bann gezogen und droht ihrer weitere zu erfassen. Vorschauende Planung über weite Regionen drängt sich auf. – Darunter: Spezielle landschaftsschützerische Pflege erheischt nach wie vor eine unserer schönsten Gegenden: das Oberengadiner Seengebiet. – Unten: In dessen Nachbarschaft ist das Rosegtal bei Pontresina vor kurzem in seiner ganzen Länge unter Schutz gestellt worden. Im Hintergrund links der Piz Roseg.

blem aus freiheitlicher Sicht und von der Warte der Eigentumsgarantie aus beizukommen.

Bei den meisten neuen Gesetzen können wir uns die praktischen Auswirkungen *nicht* von vorneherein genau vorstellen. *Hier* haben wir die seltene Chance, dank dem dringlichen Bundesbeschluss schon weite Bereiche der Realisierung des Raumplanungsgesetzes abschätzen zu können. Der Bundesbeschluss gewährt uns eine raumplanerische Schnupperlehre! Er hat es ermöglicht, bei der Gesetzesvorbereitung praktische Erfahrungen zu verwerten, und er wird erlauben, die üblichen Startschwierigkeiten auf ein Minimum zu beschränken. – Das ist eine positive Bilanz!

Th. Pfisterer



An die Urnen für das Raumplanungsgesetz!

Unsere Bilderfolge macht deutlich, was auch für den Heimatschutz, und für den Landschaftsschutz ganz speziell, bei einer Verwerfung des Raumplanungsgesetzes am 13. Juni auf dem Spiele steht. Fassen wir darum nach all dem Ausgeführten, im Sinne eines Schlusswortes, die den Heimatschutz besonders berührenden Argumente der Vorlage kurz zusammen.

Kaum ein Land vereinigt so unterschiedliche Wesenselemente in sich wie gerade die Schweiz. Gemeindeautonomie und Föderalismus gehören ebenso zu den Pfeilern unseres Staates wie eine überaus vielfältige Landschaft. Bei ihr aber geht es darum, Missbräuche einer überbordenden Entwicklung zu steuern; es geht um die Koordination, um das Zusammenfügen dessen, was in den einzelnen Teilen unseres Landes geschieht. Die schwierigen Probleme, die eines der dichtest besiedelten Länder der Welt hervorruft, drängen zu umfassender Raumplanung.

Die Raumplanung hat nach Art. 1 des Gesetzes folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens, wie Boden, Luft, Wasser und Landschaft zu schützen,
- die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu schaffen,
- die Dezentralisation der Besiedlung mit regionalen und überregionalen Schwerpunkten zu fördern und die Entwicklung der grossen Städte auf dieses Ziel hinzulenken,
- eine angemessene, auf die künftige Entwicklung des Landes abgestimmte Begrenzung des Siedlungsgebiets und dessen zweckmässige Nutzung zu verwirklichen,
- den Ausgleich zwischen ländlichen und städtischen, wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten zu fördern,
- die Eigenart und Schönheit von Landschaften sicherzustellen,
- einer ausreichenden eigenen Ernährungsbasis des Landes Rechnung zu tragen,
- die räumlichen Bedürfnisse der Gesamtverteidigung zu berücksichtigen.

Vom Standpunkt des Heimatschutzes drängt sich vorerst ein Hinweis auf das vor hundert Jahren in Kraft gesetzte, 1902 auf das ganze Land ausge-

dehnte Eidgenössische Forstgesetz auf, ohne das unser Land bei der stürmischen baulichen Entwicklung der letzten Jahre wohl noch viel grössere Schäden erlitten hätte. Hätte man, nebenbei gesagt, dies Gesetz seinerzeit nicht ebenfalls als zu zentralistisch bezeichnen können? Nun, es hat sich längst bestens bewährt. Das neue Raumplanungsgesetz wird das Forst- vom sogenannten Schutzgebiet abgrenzen. Diesem sind zuzuordnen die Bäche, Flüsse, Seen und deren Ufer; Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart; Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung; Gebiete, deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist.

Die genannten Zonen sind in einem dringlichen Bundesbeschluss provisorisch bereits geschützt worden. Dessen Bestimmungen finden sich im neuen Gesetz wieder. Sie haben inzwischen, gänzlich oder teilweise, auch Eingang in die Gesetzgebung einzelner Kantone gefunden. Was geschieht aber in den andern Kantonen, wenn das Raumplanungsgesetz verworfen wird? Werden dort nicht gerade die provisorischen Schutzgebiete zu beliebten Bau- und Spekulationsobjekten werden, nachdem doch ihr hoher landschaftlicher Wert amtlich anerkannt worden ist? Unersetzliches würde in jedem Fall unwiederbringlich verlorengehen.

Wichtige Auswirkungen auch für den Heimatschutz werden sich sodann, bei Annahme des Gesetzes, aus der Entflechtung der Bau- und der Landwirtschaftszonen ergeben. Der berückichtigten «Zersiedelung», die ästhetisch wie volkswirtschaftlich und erschliessungstechnisch gleich ungut erscheint, würde damit ein Riegel geschoben; überdies wird verhindert, dass der Preis des landwirtschaftlich genutzten Bodens gegenüber dem Ertragswert ins Unermessliche steigt.

Dem Raumplanungsgesetz zum Erfolg zu verhelfen, sollte das Anliegen jedes Heimatschützers sein. Keiner von ihnen sollte versäumen, sich am Wochenende des 13. Juni zur Urne zu begeben und ein JA einzulegen.

Die Redaktion

Seite rechts: Ein Beispiel dafür, dass ein Kanton raumplanerisch durchaus Herr und Meister sein kann, erbringt der «Chutzen», der höchste Punkt des Belpbergs zwischen dem bernischen Aare- und dem Gürbetal. Trotzdem er dem dringlichen Bundesbeschluss unterliegt – und obwohl das Problem des Zubringerverkehrs keineswegs gelöst ist, hat die Kantonale Baudirektion durch Ausnahmegewilligung den Bau eines Restaurants freigegeben.